

# KOSTENLOSES KANZLEISERVICE Nr. 7/2005

## ÜBER

### STEUERRECHT ARBEITSRECHT BETRIEBSWIRTSCHAFT

INHALT

Wien, 20. Dezember 2005

- 1) Lehrlingsausbildungsprämie
- 2) Forschungsfreibetrag oder Forschungsprämie
- 3) Bildungsfreibetrag oder Bildungsprämie
- 4) Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen
- 5) Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis € 300,00 steuerfrei
- 6) Steuerfreie Weihnachtsgeschenke
- 7) Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2002 bei Mehrfachversicherung
- 8) GSVG – Befreiung für Kleinunternehmer bis 31.12.2005 beantragen
- 9) Spenden als Sonderausgaben

WIRTSCHAFTSRECHT  
PETER WEINSTEIN  
BIBLIOTHEK

AN DER UNIVERSITÄT WIEN  
FACHFÜR RECHTSANWALTUNG  
UND NOTARIAT



## 1. Lehrlingsausbildungsprämie

Wer heuer noch Lehrlinge einstellt, kann sich für jeden Lehrling noch € 1.000,00 steuerfreie Lehrlingsausbildungsprämie vom Finanzamt holen. Die Prämie ist nicht davon abhängig, wie lange ein bestimmtes Lehrverhältnis im betreffenden Wirtschaftsjahr aufrecht war. Voraussetzung ist aber, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird.

## 2. Forschungsfreibetrag oder Forschungsprämie

Im Jahr 2005 stehen zwei Alternativen der Forschungsförderung zur Verfügung:

➤ Forschungsförderung alt:

Für Aufwendungen zur Entwicklung und Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen kann ein Forschungsfreibetrag im Ausmaß von 25 % der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden. Dieser Freibetrag kann sogar auf 35 % erhöht werden, wenn eine expandierende Forschungstätigkeit vorliegt. Die Voraussetzung für diese Forschungsförderung ist allerdings, dass der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten Erfindung entweder durch eine Bescheinigung des Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (BMWA) nachgewiesen wird oder bereits patentrechtlich geschützt ist.

➤ Forschungsförderung neu:

Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung, die systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt werden, unterliegen einem 25 %igen Freibetrag oder alternativ einer 8 %igen Forschungsprämie. Da der Forschungsfreibetrag bei Kapitalgesellschaften nur eine KöSt - Ersparnis von 6,25 % bringt, ist die 8 %ige Forschungsprämie in diesem Fall günstiger.

Ab dem Jahr 2005 gibt es eine neue Forschungsförderung für Auftragsforschung. Für die dabei anfallenden Aufwendungen kann entweder ein 25 %iger Forschungsfreibetrag oder eine 8 %ige Forschungsprämie beansprucht werden.





### **3. Bildungsfreibetrag oder Bildungsprämie**

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten externen Aus- und Fortbildungskosten können Unternehmer einen Bildungsfreibetrag in Höhe von 20 % dieser Ausgaben geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen kann ein 20 %iger Bildungsfreibetrag für Aufwendungen bis maximal € 2.000,00 pro Tag berücksichtigt werden.

Alternativ zum Bildungsfreibetrag gibt es eine Bildungsprämie in der Höhe von 6 % der Ausgaben bzw. Aufwendungen; für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die Bildungsprämie nicht zu.

### **4. Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen**

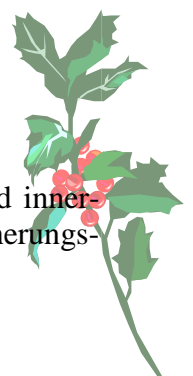
Die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere endet für die Unterlagen des Jahres 1998 grundsätzlich am 31.12.2005. Beachten Sie aber bitte, dass die Unterlagen noch weiter aufzubewahren sind, wenn Sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind. Weiters sind Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerückverrechnungen mindestens 12 Jahre aufbewahrungspflichtig. Ebenso verändert sich die Aufbewahrungspflicht auch für jene Unterlagen, die für ein anhängiges, gerichtliches oder behördliches Verfahren, in denen Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

### **5. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis € 300,00 steuerfrei**

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen durch den Dienstgeber für alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu € 300,00 pro Jahr und Dienstnehmer nachwievor steuerfrei. Dieser steuerfreie Bezugsteil erhöht die Berechnungsbasis für das Jahressechstel, wenn er monatlich für den Dienstnehmer bezahlt wird.

### **6. Steuerfreie Weihnachtsgeschenke**

Sachzuwendungen an Dienstnehmer in Form von Weihnachtsgeschenken sind innerhalb eines jährlichen Freibetrages von € 168,00 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.





## **7. Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2002 bei Mehrfachversicherung**

Wer im Jahr 2002 aufgrund einer Mehrfachversicherung über die Höchstbeitraggrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis zum 31.12.2005 rückerstatten lassen. Zu beachten ist aber, dass die Rückerstattung auch steuerpflichtig ist.

## **8. GSVG – Befreiung für Kleinunternehmer bis 31.12.2005 beantragen**

Wenn die steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als € 3.881,52 und der Jahresnettoumsatz maximal € 22.000,00 betragen hat, besteht die Möglichkeit sich rückwirkend für das laufende Jahr auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG befreien zu lassen. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 75 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

## **9. Spenden als Sonderausgaben**

Spenden an **bestimmte** begünstigte Organisationen sind mit 10 % des Vorjahreseinkommens begrenzt.

Spendenfreudige Stiftungsvorstände können heuer erstmals auch Körperschaftsteuerfrei aus dem Vermögen der Stiftung spenden. Dies gilt aber auch nur für den begünstigten Spendenempfängerkreis.

